

Reglement Cliquenräume

Dauervermietungen des JFZ im 2.OG, 3.OG und dem Dachstock.

Gebühren / Miete	Es gilt der im Vertrag festgelegte Betrag.
Grundsatz	Die Räume werden nur an Jugendliche aus der Gemeinde Richterswil vermietet Werden die Bestimmungen des Vertrages und des Reglements nicht eingehalten, wird der Vertrag per sofort aufgelöst .
Nutzung	Der Zweck der Nutzung wird im Vertrag festgehalten.
Allgemeine Bedingungen	Es gilt absolutes Rauchverbot im JFZ. Der Mieter / die Mieterin hat die Pflicht, den Raum sorgfältig zu gebrauchen und muss auf andere Mieter oder Mieterinnen und Anwohner und Anwohnerinnen des JFZ Rücksicht nehmen. Der Raum darf nicht als Schlaf- oder Wohnraum genutzt werden . Die Haupteingangstüre des JFZ bleibt während des Aufenthalts immer geschlossen. Beim Verlassen des JFZ wird absolute Rücksichtnahme auf die Anwohner und Anwohnerinnen genommen. Es dürfen keine sexistischen, gewalttätigen und/oder rassistischen Inhalte im Raum vorhanden sein (Kontrollen können durchgeführt werden). Es ist erlaubt und erwünscht den Raum nach den eigenen Vorstellungen zu gestalten. Der Jugendarbeiter / die Jugendarbeiterin steht bei Fragen zur Verfügung. Zudem wird die Nutzung der Werkstatt angeboten. Bei Reklamationen und/oder nicht Einhalten des vorliegenden Benutzerreglements, kann der Vertrag per sofort aufgelöst werden.
Versicherungen	Der Abschluss allfälliger Versicherungen ist Sache des Mieters / der Mieterin (Nachweis zwingend). Für Beschädigungen an Räumlichkeiten ist der Mieter / die Mieterin haftbar.
Verbesserungen Veränderungen	Bauliche und andere Veränderungen sowie Verbesserungen am Mietobjekt dürfen vom Mieter / der Mieterin nicht ohne Zustimmung des Vermieters / der Vermieterin getätigt werden. Bei nicht Zustimmung geht die Wiederherstellung bei Beendigung des Mietverhältnisses zu Lasten des Mieters / der Mieterin.

Unterhalt / Reparaturen	Dem Vermieter / der Vermieterin obliegende dringende Reparaturen hat der Mieter / die Mieterin sofort schriftlich zu verlangen. Im Unterlassungsfall haftet er / sie für den entstehenden Schaden.
Parkplätze	Auf dem JFZ-Areal stehen vier Parkplätze zur Verfügung. Mieter / Mieterinnen können von den Parkmöglichkeiten in der Horngarage (ab 01.00 Uhr geschlossen) und dem Postgebäude Gebrauch machen. Auf dem Kehrplatz des JFZ darf nicht parkiert werden.
Abnahme	Beim vereinbarten Abgabetermin sind die betreffenden Räumlichkeiten sauber abzugeben. Für Beschädigungen an Räumlichkeiten und Mobiliar ist der Mieter / die Mieterin schadenersatzpflichtig. Ebenso gehen die Kosten für notwendige Nachreinigungen zu Lasten des Mieters / der Mieterin
Depot	Der Mieter / die Mieterin haben bei Aushändigung der Schlüssel der gemieteten Räumlichkeiten ein Depot von CHF 100 pro Schlüssel zu leisten.
Haftung des Mieters	Die Gemeinde Richterswil lehnt jede Haftung gegenüber Mieter und Mieterinnen und Dritten, die aus der Nutzung der Räumlichkeiten des JFZ entstehen, ab. Polizeiliche Verzeigungen fallen zu Lasten des Mieters / der Mieterin.

Für allfällige in diesem Reglement nicht geregelte Einzelheiten gelten die Art. 253 bis 274 des Obligationsrechts.